

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. September 2026

1028. Gemeinnütziger Fonds (Beiträge 2026, Inlandhilfe)

Gemäss dem Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020 (LFG; LS 612) entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion über die Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds. Übersteigt ein Beitrag 1 Mio. Franken, bedarf der Entscheid der Genehmigung des Kantonsrates. Das fakultative Referendum ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 LFG). Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 9 Abs. 4 LFG). Bedingungen und Auflagen von untergeordneter Bedeutung kann die Fondsverwaltung nachträglich ganz oder teilweise aufheben (§ 9 Abs. 5 LFG). Alle Beiträge werden praxisgemäss auf ein Vielfaches von 1000 Franken abgerundet.

Bis zum vorliegenden Beschluss hat der Regierungsrat bereits die folgenden Beschlüsse zur Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds mit dem folgenden Gesamtbetrag gefasst (in den mit einem * bezeichneten Fällen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates). Aus Transparenzgründen wird der vorliegende Beschluss ebenfalls in der Übersicht dargestellt.

RRB Nr. 340/2026	Beiträge 2026, 1. Serie	Fr. 425 000
RRB Nr. 495/2026	Soforthilfe für die ukrainische Zivilbevölkerung durch die «Support and Recovery Platform»	Fr. 60 000
RRB Nr. 713/2026	Beiträge 2026, 2. Serie	Fr. 459 000
RRB Nr. 779/2026*	Beitrag an die Stiftung für Archäologie und Kulturgeschichte im Kanton Zürich für das Projekt «Seeb XXI. Von der Ruine zum Freilichtmuseum – Aufwertung des Gutshofs Seeb»	Fr. 2 120 000
RRB Nr. 922/2026	Soforthilfe für die Folgen der Sturzflut in Nepal	Fr. 500 000
RRB Nr. 1024/2026*	Beitrag an die Stiftung Swiss Science Center Technorama für das Projekt «TECHNORAMA 2050 – Sanierung, Modernisierung und Erweiterung des Technoramas»	Fr. 14 500 000
RRB Nr. 1026/2026	Beiträge 2026, 3. Serie	Fr. 1 218 000
RRB Nr. 1027/2026	Beiträge 2026, Entwicklungszusammenarbeit	Fr. 2 100 000
Total	Bisher beschlossene Beiträge	Fr. 21 382 000
RRB Nr. 1028/2026	Beiträge 2026, Inlandhilfe	Fr. 1 963 000
Total	Beiträge 2026	Fr. 23 345 000

1. Allgemeines

1.1 Vorgaben gemäss Lotteriefondsgesetz

Gemäss § 6 Abs. 1 lit. b LFG sind die Beiträge aus dem Gemeinnützigen Fonds für Vorhaben zu verwenden, die einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen. In der Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds (VGF; LS 612.1) ist im Sinne einer Ausnahme in § 5 Abs. 1 lit. c festgelegt, dass bei Vorhaben in struktur- oder finanzschwachen Regionen anderer Kantone – und damit der Inlandhilfe (IH) – davon abgewichen werden kann. Beiträge aus dem Gemeinnützigen Fonds an Vorhaben der IH müssen gemäss den Rechtsgrundlagen gleich wie Beiträge an andere Vorhaben grundsätzlich die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 LFG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VGF erfüllen.

Gestützt auf § 2 Abs. 3 VGF ist die Gewährung eines Beitrags während vier Jahren, nachdem einer juristischen Person ein Beitrag gewährt wurde, ausgeschlossen. Davon kann gemäss § 5 Abs. 1 lit. c VGF bei Vorhaben in struktur- und finanzschwachen Regionen anderer Kantone abgewichen werden. Aus diesem Grund ist eine jährliche Gewährung von Beiträgen an die Inlandhilfeorganisationen mit den gesetzlichen Grundlagen vereinbar. Dies rechtfertigt sich insbesondere auch deswegen, weil die Beiträge nicht durch die Gesuchstellenden selbst verwendet werden, sondern diese den Projektpartnern zur Verwirklichung der einzelnen Vorhaben zur Verfügung gestellt werden. Einzelne Vorhaben werden hingegen nicht vor Ablauf der Sperrfrist erneut mit einem Beitrag unterstützt.

§ 5 Abs. 2 VGF gibt vor, dass der Gesamtbetrag der in einem Jahr gewährten Beiträge an überkantonale, nationale und internationale Vorhaben in der Regel einen Fünftel der Mittel, die dem Fonds im Vorjahr zugewiesen wurden, nicht übersteigen darf. Die Finanzdirektion hat in Abhängigkeit der für ausserkantonale Vorhaben zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt, dass 2026 für die IH und die Entwicklungszusammenarbeit je rund 2 Mio. Franken zur Verfügung stehen.

1.2 Zielsetzung der Inlandhilfe

Zweck der IH ist es, mitzuhelfen, die Lebensgrundlage der Bevölkerung im Berggebiet zu sichern. Dies erfolgt durch die gezielte Unterstützung von Vorhaben in finanzschwachen Gebieten. Insbesondere unterstützt der Kanton dabei:

- Präventionsmassnahmen, um dadurch mögliche Schadenereignisse zu verhindern oder mindestens zu verringern,
- Massnahmen zum Beheben von Unwetterschäden,
- regional wichtige Natur- und Umweltschutzvorhaben,
- bedeutende Kultur- und Alpwirtschaftsvorhaben sowie
- grosse Vorhaben zum Schutz der Landschaft.

Nicht unterstützt werden reine Infrastrukturvorhaben.

1.3 Vorgehen

Der Kanton arbeitet für die IH in der Regel mit folgenden Organisationen zusammen:

- dem Verein Schweizer Patenschaft für Berggemeinden und
- der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz.

Diese Organisationen unterbreiten dem Kanton jeweils vor der eigentlichen Gesucheingabe mehrere Vorhaben verschiedener Projektpartner, aus denen in Absprache mit dem Gemeinnützigen Fonds eine Auswahl für die Gesucheingabe getroffen wird. Andere Organisationen reichen dem Kanton einzelfallweise IH-Gesuche ein. Dazu zählen insbesondere Organisationen, die Arbeitseinsätze (Arbeitswochen) im Berggebiet durchführen. In diesem Jahr wurden keine derartigen Gesuche eingereicht.

2. Ausgewählte Einzelprojekte

2.1 Übersicht

2026 wurden dem Kanton insgesamt neun Vorhaben eingereicht mit beantragten IH-Beiträgen in der Gesamtsumme von Fr. 2 687 000 (2025: zwölf Vorhaben im Gesamtbetrag von Fr. 2 840 300) und damit Fr. 687 000 mehr, als Mittel für die IH zur Verfügung stehen. Es musste demnach eine entsprechende Kürzung bei einzelnen nachgesuchten Beiträgen vorgenommen werden.

Von den eingereichten Vorhaben können alle neun berücksichtigt werden. In drei Fällen erfolgt aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Kürzung am nachgesuchten Betrag (Vorhaben Nrn. 1–3), in einem aufgrund eines mittlerweile geringeren Finanzierungsbedarfs (Vorhaben Nr. 6). Die Beiträge für die übrigen fünf Vorhaben können in der beantragten Höhe gewährt werden (Vorhaben Nrn. 4, 5, 7–9). Zudem ist die Auszahlung in mehreren Fällen an die Erfüllung von Bedingungen und/oder Auflagen geknüpft.

Die folgende Auflistung der berücksichtigten Einzelvorhaben enthält die notwendigen Kurzinformationen zu den Vorhaben. Angegeben sind dabei auch die jeweiligen Projektbegleitkosten (PBK).

**2.2 Vorhaben des Vereins Schweizer Patenschaft
für Berggemeinden (Vorhaben Nrn. 1–4)**

**1. Verein Schweizer Patenschaft für Berggemeinden
(«Hochwasserschutzprojekt Münstigerbach»)**

Region	Gemeinde Goms, Kanton Wallis	
Ausführung des Vorhabens durch	Gemeinde Goms	
Vorhaben	Aufgrund der immer wiederkehrenden grossen Schäden infolge von Unwettern hat die Gemeinde Goms ein Hochwasserschutzprojekt für den Münstigerbach in Münster ausarbeiten lassen. Es müssen mehrere bauliche und technische Massnahmen umgesetzt werden, um die Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur langfristig gewährleisten zu können. Dabei sollen Hochwasserschutz und Revitalisierung von Flüssen und Wildbächen kombiniert werden.	
Begünstigte	Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde, die Verkehrsteilnehmenden auf den Strassen sowie zu Fuss	
Kosten	Fr. 14 072 056	
Finanzierung	Bund	Fr. 7 700 000
	Standortkanton/-region	Fr. 4 900 000
	Schweizer Patenschaft für Berggemeinden	Fr. 305 500
Restkosten	Die Restkosten von Fr. 1 166 556 sollen durch einen Beitrag des Kantons Zürich verringert werden.	
Beantragter Beitrag	einschliesslich 0,2% PBK	Fr. 500 000
Gewährter Beitrag	Fr. 100 000	
Bedingungen	–	
Auflagen	–	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäss LFG und VGF. Es ist eine Massnahme zur Schadensprävention in einer struktur- und finanzschwachen Bergregion der Schweiz und erfüllt die IH-Vergabekriterien. Aufgrund der Priorisierung von anderen Vorhaben ist ein reduzierter Beitrag von Fr. 100 000 angemessen.	

**2. Verein Schweizer Patenschaft für Berggemeinden
(«Unwetterschäden vom 21. Juni 2024»)**

Region	Gemeinde Lostallo, Kanton Graubünden	
Ausführung des Vorhabens durch	Gemeinde Lostallo	
Vorhaben	Das Bündner Südtal Misox wurde am Abend des 21. Juni 2024 von einem heftigen Unwetter heimgesucht. Nach dem Extremereignis organisierten sich die sechs betroffenen Gemeinden mustergültig. Die Sofortmassnahmen und Wiederinstandstellungen in der Gemeinde Lostallo umfassen die Räumung der Schäden sowie die Instandstellung der Schutzbauten und wichtigen, öffentlichen Infrastrukturen. Die Restkosten für die Gemeinde Lostallo werden rund 6 Mio. Franken betragen.	
Begünstigte	Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde, die Verkehrsteilnehmenden auf den Strassen sowie zu Fuss	
Kosten		Fr. 22 628 031
Finanzierung	Bund	Fr. 6 837 171
	Standortkanton/-region	Fr. 7 562 266
	Schweizer Patenschaft für Berggemeinden	Fr. 830 000
	Andere Organisationen	Fr. 1 906 252
Restkosten	Die Restkosten von Fr. 5 492 342 sollen durch einen Beitrag des Kantons Zürich verringert werden.	
Beantragter Beitrag	einschliesslich 0,1% PBK	Fr. 500 000
Gewährter Beitrag		Fr. 344 000
Bedingungen	–	
Auflagen	–	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäss LFG und VGF. Es dient der Bewältigung der Folgen eines grossen Schadensereignisses in einer struktur- und finanzschwachen Bergregion der Schweiz und erfüllt die IH-Vergabekriterien.	

**3. Verein Schweizer Patenschaft für Berggemeinden
(«Hochwasserschutz Val da Schluein»)**

Region	Gemeinde Schluein, Kanton Graubünden	
Ausführung des Vorhabens durch	Gemeinde Schluein	
Vorhaben	In den letzten 200 Jahren haben sich im Val da Schluein 13 Murgänge und ein Hochwasser mit Geschiebetransport ereignet. Der Zustand der Wildbachsperrren ist insgesamt in einem schlechten Zustand und genügt den heutigen Sicherheitsanforderungen nicht mehr. Für die Gemeinde Schluein war dies der Anlass, nicht nur ein Sanierungskonzept auszuarbeiten, sondern das Verbauungssystem generell zu überdenken und auch Alternativen zu einem Sperrverbau zu prüfen. Mit den geplanten Massnahmen soll ein adäquater Hochwasserschutz im Siedlungsgebiet bzw. eine möglichst grosse Reduktion der Hochwassergefährdung in Bezug auf Ausdehnung und Intensität erreicht werden. Das Projektziel ist, die langfristige Sicherheit für das Siedlungsgebiet von Schluein und der Kantonsstrasse zu gewährleisten. Der Baubeginn erfolgte Mitte Oktober 2025. Die Arbeiten sollten Ende 2028 abgeschlossen werden.	
Begünstigte	Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde, die Verkehrsteilnehmenden auf den Strassen sowie zu Fuss	
Kosten	Fr. 22 983 300	
Finanzierung	Bund	Fr. 10 103 850
	Standortkanton/-region	Fr. 7 315 652
	Schweizer Patenschaft für Berggemeinden	Fr. 94 500
	Andere Organisationen	Fr. 150 000
Restkosten	Die Restkosten von Fr. 5 319 298 sollen durch einen Beitrag des Kantons Zürich verringert werden.	
Beantragter Beitrag	einschliesslich 1,2% PBK	Fr. 500 000
Gewährter Beitrag	Fr. 344 000	
Bedingungen	–	
Auflagen	–	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäss LFG und VGF. Es ist eine Massnahme zur Schadensprävention in einer struktur- und finanzschwachen Bergregion der Schweiz und erfüllt die IH-Vergabekriterien.	

**4. Verein Schweizer Patenschaft für Berggemeinden
(«Umbau und Sanierung der Seilbahn Starkenbach – Alp Selun»)**

Region	Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann, Kanton St. Gallen	
Ausführung des Vorhabens durch	Alpkorporation Selun und Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann	
Vorhaben	Seit 1911 betreibt die Alpkorporation Selun eine Seilbahn zur Versorgung der Alp Selun. Diese war und ist auch heute ein zentrales Transportmittel für den Alpbetrieb. Die heutige Bahn stammt aus dem Jahr 1986, ist eine zweispurige Pendelbahn, dient als Materialseilbahn und wird während des Alpbetriebes täglich benützt. Die Prüfung durch die Kontrollstelle IKSS hat aufgezeigt, dass die Seilbahn gravierende bahntechnische Mängel aufweist. Sie muss daher dringend saniert werden, denn ohne Sanierung der Seilbahn wäre der Betrieb ab 2031 nicht mehr zulässig. Die Selunbahn ist für die Bewirtschaftung der Alp Selun unersetzlich und gleichzeitig ein Symbol für gelebte Tradition, nachhaltige Berglandwirtschaft und sanften Tourismus.	
Begünstigte	Vom Projekt profitieren vor allem 17 Äplerinnen und Äpler und die Landwirtinnen und Landwirte von Wildhaus-Alt St. Johann, welche die Alp Selun bewirtschaften, Einheimische und Gäste.	
Kosten		Fr. 1 512 000
Finanzierung	Eigenleistungen	Fr. 220 000
	Bund	Fr. 91 611
	Standortkanton/-region	Fr. 582 170
	Schweizer Patenschaft für Berggemeinden	Fr. 207 280
Restkosten	Die Restkosten von Fr. 410 939 sollen durch einen Beitrag des Kantons Zürich verringert werden.	
Beantragter Beitrag	einschliesslich 0,8% PBK	Fr. 212 000
Gewährter Beitrag		Fr. 212 000
Bedingungen	–	
Auflagen	–	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäss LFG und VGF. Es ist ein Alpwirtschaftsvorhaben in einer struktur- und finanzschwachen Bergregion der Schweiz und erfüllt die IH-Vergabekriterien.	

**2.3 Vorhaben der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
(Vorhaben Nrn. 5–9)**

**5. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
(«Landschaft Valle Bavona»)**

Region	Gemeinde Cevio, Kanton Tessin	
Ausführung des Vorhabens durch	Fondazione Valle Bavona, Patriziato di Cavigno und Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	
Vorhaben	Mit dem Projekt werden der Erhalt von Kulturgütern, die Aufwertung der Landschaft, die Förderung der biologischen Vielfalt sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Qualitäten des Raumes angestrebt. Konkret werden im Bereich Kulturgüter die «Hängenden Gärten» (prati pensili) auf grossen Felsblöcken aufgewertet, Unterstände unter Felsen (splüi) renoviert, der historische Weg Cavigno – Cogliata – Alpi della Bedu instand gestellt sowie von Mauern gesäumte Wege (callaie) und Trockenmauern in der Talsohle des Bavonatal renoviert. Dazu kommen im Bereich Natur und Landwirtschaft Aufwertungsmassnahmen im Gebiet Mondada–Bosco (Sanierung von Trockensteinmauern, Entbuschung, Pflege von alten Kastanienbäumen), die Aufwertung des Moorgebiets von kantonaler Bedeutung Antabia und im Bereich Sensibilisierung und Bildung das Erstellen von Informationsmaterial über die traditionelle Landschaft sowie die Neuauflage einer vergriffenen Publikation.	
Begünstigte	Einheimische, Besuchende und Gäste, Kulturlandschaft	
Kosten	Fr. 1 046 180	
Finanzierung	Standortkanton/-region	Fr. 341 000
	Bund (Fonds Landschaft Schweiz)	Fr. 132 000
	Andere Organisationen	Fr. 294 000
Restkosten	Die Restkosten von Fr. 279 180 sollen durch einen Beitrag des Kantons Zürich gedeckt werden.	
Beantragter Beitrag	einschliesslich 2,4% PBK	Fr. 279 000
Gewährter Beitrag	Fr. 279 000	
Bedingungen	–	
Auflagen	Die Empfängerin informiert das Amt für Landschaft und Natur über den Projektverlauf.	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäss LFG und VGF. Es bezweckt den Natur- und Umweltschutz sowie den Landschaftsschutz in einer struktur- und finanzschwachen Bergregion der Schweiz und erfüllt die IH-Vergabekriterien.	

**6. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
(«Landschaft Valle Pontirone»)**

Region	Gemeinde Biasca, Kanton Tessin	
Ausführung des Vorhabens durch	Fondazione Paesaggio Valle Santa Petronilla e Valle Pontirone in Zusammenarbeit mit dem Patriziato di Biasca und Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	
Vorhaben	Es handelt sich um ein Vorhaben zur Aufwertung der wesentlichen und charakteristischen Elemente der Valle Pontirone. Vorgesehen ist, alte Wege und Saumpfade, die im Inventar der historischen Wege aufgeführt sind, zu sanieren und punktuell zu sichern, historische Bauwerke, die über das Gebiet verstreut sind (Alpgebäude, Trockenmauern, Grotti, Seilbahnstation, Brunnen usw.) instand zu stellen, ausgewählte Massnahmen zur Förderung der Biodiversität umzusetzen (u. a. Lebensraum für das Birkhuhn) sowie extensive landwirtschaftliche Flächen entsprechend den Bedürfnissen der Landwirtinnen und Landwirte aufzuwerten.	
Begünstigte	Einheimische, insbesondere die Besitzerinnen und Besitzer und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der Alpen, und Gäste der Region, Kulturlandschaft	
Kosten		Fr. 993 415
Finanzierung	Standortkanton/-region	Fr. 456 850
	Bund (Fonds Landschaft Schweiz und Bundesamt für Strassen)	Fr. 138 000
	Andere Organisationen	Fr. 240 000
Restkosten	Die Restkosten von Fr. 158 565 sollen durch einen Beitrag des Kantons Zürich gedeckt werden.	
Beantragter Beitrag	einschliesslich 1,5% PBK	Fr. 158 000
Gewährter Beitrag		Fr. 146 000
Bedingungen	–	
Auflagen	Die Empfängerin informiert das Amt für Landschaft und Natur über den Projektverlauf.	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäss LFG und VGF. Es bezweckt den Natur- und Umweltschutz sowie den Landschaftsschutz in einer struktur- und finanzschwachen Bergregion der Schweiz und erfüllt die IH-Vergabekriterien. Nach Einreichung des Gesuchs konnten weitere Beiträge von anderen Organisationen und Stiftungen gewonnen werden, weshalb sich die Restkosten – und damit der Beitrag des Gemeinnützigen Fonds – auf Fr. 146 000 reduzieren.	

7. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
(«Weissensteinregion: Sanierung von Trockenmauern in einer Landschaft
von nationaler Bedeutung mit Freiwilligen»)

Region	Gemeinde Selzach, Kanton Solothurn	
Ausführung des Vorhabens durch	Verein Naturkultur und Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	
Vorhaben	Mit dem Vorhaben sollen zwei markante Trockensteinmauern auf dem Solothurner Jura im Gemeindegebiet von Selzach saniert werden: die Gesamtheit der Trockenmauer entlang der Stallflue sowie das Mauersegment von der Kreuzung Müren (zwischen Althüsli und Stallberg) bis zur Hasenmatt. Beides sind markante historische und für das Landschaftsbild bedeutsame Steinmauern. Zusammen mit der fachgerechten Sanierung durch ausgebildete Trockenmaurer hat das Projekt junge Menschen im Fokus (Freiwillige, Schülerinnen und Schüler aus der Region sowie Teilnehmende von interkulturellen Jugendprojekten): Der Verein Naturkultur fördert seit vielen Jahren das freiwillige Engagement sowie die intergenerationelle Begegnung in der Natur, vermittelt das Handwerk des Trockenmauerbaus als immaterielles Kulturerbe und fördert so das Verständnis für Natur- und Kulturgüter der Schweiz.	
Begünstigte	Einheimische Bevölkerung, Kulturlandschaft und Landschaftsbild	
Kosten	Fr. 504 840	
Finanzierung	Standortkanton/-region	Fr. 244 000
	Bund (Fonds Landschaft Schweiz)	Fr. 80 000
	Andere Organisationen	Fr. 82 000
Restkosten	Die Restkosten von Fr. 98 840 sollen durch einen Beitrag des Kantons Zürich gedeckt werden.	
Beantragter Beitrag	einschliesslich 1,8% PBK	Fr. 98 000
Gewährter Beitrag	Fr. 98 000	
Bedingungen	–	
Auflagen	Die Empfängerin informiert das Amt für Landschaft und Natur über den Projektverlauf.	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäss LFG und VGF. Es bezweckt den Landschaftsschutz und ist eine besondere und nachhaltige Investition im kulturhistorischen Bereich in einer struktur- und finanzschwachen Bergregion der Schweiz und erfüllt die IH-Vergabekriterien.	

**8. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
(«Bergahorn-Landschaften und Habitatbäume im Prättigau»)**

Region	Gemeinden Conters, Fideris, Grösch, Jenaz, Seewis und Trimmis, Kanton Graubünden	
Ausführung des Vorhabens durch	Stiftung Biodiversität Graubünden (als Mandantin im Rahmen der kantonalen Biodiversitätsstrategie) und oekoskop Basel sowie Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	
Vorhaben	Bergahorne sind die Baumriesen der Alpen und insbesondere des Prättigaus. Ihre Funktion zur Erhaltung der Biodiversität ist enorm (Habitatbäume). Dazu haben sie eine lange Tradition als Nutzbäume (Laubstreue, Instrumentenholz, Medizinalwirkung, Zuckersaft, Schattenspender auf Weiden usw.). Die wichtigsten Bergahorn-Landschaften des Prättigaus sollen deshalb erhalten, gepflegt und mit den ebenso bedeutenden Beständen im Wald vernetzt werden. Weitere Baumriesen von landschaftlicher oder ökologischer Bedeutung werden bei diesem Projekt mitberücksichtigt.	
Begünstigte	Einheimische und Gäste der Region, Kulturlandschaft	
Kosten		Fr. 1 103 524
Finanzierung	Standortkanton/-region	Fr. 695 240
	Bund (Fonds Landschaft Schweiz)	Fr. 25 000
	Andere Organisationen	Fr. 175 000
Restkosten	Die Restkosten von Fr. 208 284 sollen durch einen Beitrag des Kantons Zürich gedeckt werden.	
Beantragter Beitrag	einschliesslich 1,3% PBK	Fr. 154 000
Gewährter Beitrag		Fr. 154 000
Bedingungen	–	
Auflagen	Die Empfängerin informiert das Amt für Landschaft und Natur über den Projektverlauf.	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäss LFG und VGF. Es bezweckt den Natur- und Umweltschutz sowie den Landschaftsschutz in einer struktur- und finanzschwachen Bergregion der Schweiz.	

9. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

(«Trockenmauern entlang eines historischen Verkehrswegs [Lukmanierpass]»)

Region	Gemeinde Disentis/Mustér, Kanton Graubünden	
Ausführung des Vorhabens durch	Gemeinde Disentis/Mustér und Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	
Vorhaben	Die Gemeinde Disentis ist Ausgangspunkt des historischen Verkehrswegs zum Lukmanierpass. Durch Bodenfunde ist belegt, dass dieser bereits ab der spätrömischen Periode genutzt wurde. Der alte Passübergang ist als historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung eingestuft. Die Gemeinde Disentis ist darauf bedacht, die wichtigen Abschnitte, die auf ihrem Gemeindegebiet verlaufen, langfristig zu erhalten. Aus diesem Grund sollen die wegbegleitenden Trockenmauern und die Wegoberflächen sorgfältig instand gestellt werden. Gegenstand des Gesuchs ist die Instandstellung von freistehenden Mauern und von Stützmauern. Die Gemeinde Disentis sanierte 2025 als Pilotprojekt eine erste Etappe und sammelte dabei wichtige Erfahrungen, die in die vorliegende zweite Etappe einfließen.	
Begünstigte	Einheimische und Gäste der Region	
Kosten		Fr. 789 605
Finanzierung	Standortkanton/-region	Fr. 312 704
	Bund (Bundesamt für Strassen)	Fr. 190 901
Restkosten	Die Restkosten von Fr. 286 000 sollen durch einen Beitrag des Kantons Zürich gedeckt werden.	
Beantragter Beitrag	einschliesslich 3,3% PBK	Fr. 286 000
Gewährter Beitrag		Fr. 286 000
Bedingungen	–	
Auflagen	Die Empfängerin informiert das Amt für Landschaft und Natur über den Projektverlauf.	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäss LFG und VGF. Es bezweckt den Landschaftsschutz und ist eine besondere und nachhaltige Investition im kulturhistorischen Bereich in einer struktur- und finanzschwachen Bergregion der Schweiz und erfüllt die IH-Vergabekriterien.	

3. Überblick

Im Rahmen der IH 2026 werden in den Kantonen Graubünden, Solothurn, St. Gallen, Tessin und Wallis die unten aufgelisteten Vorhaben des Vereins Schweizer Patenschaft für Berggemeinden (SPB) und der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) unterstützt:

Kanton	Organisation	Vorhaben Nr.	Bezeichnung	in Franken
GR	SPB	2	Unwetterschäden vom 21. Juni 2024	344 000
	SPB	3	Hochwasserschutz Val da Schluein	344 000
	SL	8	Bergahorn-Landschaften und Habitatbäume im Prättigau	154 000
	SL	9	Trockenmauern entlang eines historischen Verkehrswegs (Lukmanierpass)	286 000
Total Graubünden				1 128 000
SO	SL	7	Weissensteinregion: Sanierung von Trockenmauern in einer Landschaft von nationaler Bedeutung mit Freiwilligen	98 000
Total Solothurn				98 000
SG	SPB	4	Umbau und Sanierung der Seilbahn Starkenbach – Alp Selun	212 000
Total St. Gallen				212 000
TI	SL	5	Landschaft Valle Bavona	279 000
	SL	6	Landschaft Valle Pontirone	146 000
Total Tessin				425 000
VS	SPB	1	Hochwasserschutzprojekt Münstigerbach	100 000
Total Wallis				100 000
Total alle Kantone				1 963 000

Der Betrag ist im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2026–2029 eingestellt und der Fonds kann diese Verpflichtung mit den ihm zugewiesenen Mitteln erfüllen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Den folgenden Empfängerinnen und Empfängern werden für die genannten Vorhaben die folgenden Beiträge aus dem Gemeinnützigen Fonds gewährt:

1. Verein Schweizer Patenschaft für Berggemeinden	Fr. 1 000 000
2. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	Fr. 963 000
Total	Fr. 1 963 000

II. Die Gewährung erfolgt unter den Bedingungen und Auflagen, die in den Erwägungen zu den einzelnen Beiträgen genannt sind, sowie unter den folgenden allgemeinen Bedingungen und Auflagen:

- a) Die Empfängerin oder der Empfänger hat der Fondsverwaltung elektronisch die Erfüllung aller Auflagen zuzusichern (Bedingung).
- b) Die Empfängerin oder der Empfänger kann die Fondsverwaltung elektronisch um Auszahlung der ersten 90% des Beitrags zu ersuchen, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist (Ablauf der Beschwerdefrist) und alle Bedingungen für diese Auszahlung erfüllt sind (Bedingung für diese Auszahlung).
- c) Die Empfängerin oder der Empfänger kann die Fondsverwaltung elektronisch und unter Einreichung eines Schlussberichts gemäss § 11 Abs. 2 Satz 1 LFG um Auszahlung der restlichen 10% des Beitrags ersuchen (Bedingung für diese Auszahlung).
- d) Der Anspruch auf Auszahlung des Beitrags oder von Teilen davon wird auf fünf Jahre seit diesem Beschluss befristet. Die Fondsverwaltung kann diese Frist aus besonderen Gründen erstrecken.
- e) Die Empfängerin oder der Empfänger hat geeignete Massnahmen zur Verhinderung einer Zweckentfremdung der Mittel, insbesondere durch Korruption und Kickbacks, zu treffen (Auflage).
- f) Die Empfängerin oder der Empfänger hat den Gemeinnützigen Fonds an geeigneter Stelle als Geldgeber zu erwähnen, wenn möglich unter Verwendung des Logos des Gemeinnützigen Fonds (Auflage).
- g) Die Empfängerin oder der Empfänger hat die Herkunft der Mittel von Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Swisslos) zu erwähnen, unter Verwendung des Logos von Swisslos (Auflage).
- h) Ergibt sich nach der Verwirklichung des Vorhabens eine Überfinanzierung, hat die Empfängerin oder der Empfänger dem Gemeinnützigen Fonds davon den Teil zu erstatten, der dem Anteil des Fonds an der Finanzierung des Vorhabens entspricht (Auflage).

III. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Beiträge gemäss Dispositiv I unter Berücksichtigung der Bedingungen und Auflagen gemäss Dispositiv II auszubezahlen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Empfängerinnen und Empfänger der Beiträge gemäss Dispositiv I (durch die Finanzdirektion), die Finanzkommission des Kantonsrates sowie an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli